

Weniger gelungene Versuche der Kirche, ihre Befreiung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit weiter auszudehnen.

§. 1.

Vor der Mitte des neunten Jahrhunderts war es bekanntlich dem christlichen Klerus noch in keinem der occidentalischen Staaten gelungen, sich die gänzliche Immunität von der bürgerlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, die er sich unter dem Namen der Kirche angemäßt hatte, auch in der Wirklichkeit zu erkämpfen. Man schien es zwar als Rechts-Regel zu erkennen, dass alle zu der Kirche gehörige Personen auch nur von der Kirche gerichtet werden könnten. Aber man hatte in der Praxis überall Ausnahmen anzubringen gewusst, durch welche die Immunität des Klerus sehr merklich eingeschränkt wurde. Sie lief fast bloß darin zusammen, dass man den Geistlichen gestattete, die Prozesse welche sie untereinander selbst hatten, von ihren Bischöfen entscheiden zu lassen. Und zugleich den Bischöfen das Kognitions-Recht und das Straf-Recht über alle kirchliche Verbrechen der Geistlichen überließ. Aber in allen bürgerlichen Streit-Sachen, in welche sie mit Laien verwickelt werden konnten, und bei allen ihren Vergehungen gegen den Staat hatte sich die weltliche Staats-Gewalt an den meisten Oertern auch eine mehrfache Möglichkeit sie zu fassen, vorbehalten.

§. 2.

Es liess sich eben deswegen leicht voraussehen, dass es nicht viel wirken würde, wenn die Kirche auch fortdauernd noch so oft daran erinnerte, dass es der Regel nach anders sein sollte. Die Sache war ihr zwar zu wichtig, als dass sie des Erinnerns daran jemals müde geworden wäre. Auf einer Menge von Synoden wiederholte man daher immer auf das neue die alten Canonen, durch welche allen Geistlichen, die sich in irgend einer Sache an ein weltliches Gericht wenden würde, die Strafe der Absetzung, und allen weltlichen Richtern welche die Hände an einen Geistlichen legen würde, die Strafe des Bannes angekündigt wurde. In mehreren neuen Formen suchte man es zugleich den Laien fühlbar zu machen, dass es etwas ganz unnatürliches sei, wenn sie sich herausnehmen wollten, einen Geistlichen zu richten. Ja der Papst Nicolaus I schrieb selbst an die Bulgarischen Großen, welche bei ihm angefragt hatten, ob sie einen verheirateten Priester fortjagen oder behalten sollten? Dass es ihnen als Laien gar nicht zustehe (*„Verum de Presbyteris, qualescumque sint, vobis, qui Laici estis, nec judicandum est, nec de vita eorum quidquam inquirendum, sed episcoporum iudicio omne, quicquid est, reservandum“* Siehe Nicolai I Resp. ad Concul. Bulgaror bei Labbé), sich um die Aufführung ihrer Geistlichen zu bekümmern, worüber nur ihre Bischöfe zu urteilen hätten.

§. 3.

Aus mehreren Vorfällen lässt sich jedoch schließen, dass man im zehnten Jahrhundert etwas mehr in die Gewohnheit hineinkam, die eigene Gerichtsbarkeit der Kirche über die zu dem Klerus gehörigen Personen zu respektieren. Noch in der Geschichte des neunten Jahrhunderts findet sich ein Beispiel, dass der König Carl der Kahle von Frankreich sich selbst an eine Synode wandte, um ihr die Bestrafung eines Diakonus, der falsche Urkunden fabriziert hatte, zu empfehlen. Über ein entschiedenes Verbrechen gegen den Staat, das von einem Geistlichen begangen worden war, schien er also doch nicht selbst erkennen zu wollen. Und daran mussten wohl auch die Unter-Gerichte, und selbst die Herzoge und Grafen ein Beispiel nehmen. Dies mögen sie auch genommen haben, denn es kam jetzt in der Tat immer seltener vor, dass von einem weltlichen Gericht gegen Geistliche procediert wurde. Aber dies war am wenigsten Wirkung eines größeren Respekts, den man vor der Kirche bekommen hätte.

§. 4.

Mehrere Ursachen wirkten ohne Zweifel dabei zusammen. Auf der einen Seite hatten ja die Bischöfe hier und da selbst die weltliche Gerichtsbarkeit in ihren Diöcesen und sogar das Recht des Blut-Banns darin erhalten, und auf der anderen Seite war überhaupt ihre Macht und ihr Ansehen in ihrem Charakter als Land- und Reichsstände so hoch gestiegen, dass man es jetzt auch weniger als vorher wagen, dass es selbst die Herzoge und Grafen weniger als vorher wagen durften, sie in ihrem kirchlichen Verhältnis anzutasten. Wenn sich jetzt ein Graf an einen Priester oder sonst an einer Person die zu der Kirche gehörte, vergriff, so lief er Gefahr dass ihm der Bischof nicht nur den Bann, sondern noch eine Fehde dazu ankündigte. Es war also in der Ordnung, dass jetzt Fälle dieser Art auch seltener vorkamen. Aber es war nicht die Achtung vor der Kirche, sondern Furcht vor den Bischöfen, was sie seltener machte. Dies legte sich dadurch am auffallendsten zu Tag, weil man dafür bei jeder Gelegenheit, wo man es nur ohne Furcht vor den Bischöfen tun konnte, alles was zu der Kirche gehörte, mit desto roherer Gewalttätigkeit behandelte.

§. 5.

Wäre es aber auch wirklich dazu gekommen, dass man die Befreiung des Klerus von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit allgemein anerkannt hätte, so konnte doch damit nicht viel gewonnen

werden, so lange die Bischöfe nicht auch für die oberste Staats-Gewalt oder für die Regenten und Könige unantastbar gemacht wurden. Dazu kam es jedoch nicht nur niemals, sondern die Bischöfe glaubten selbst noch nicht, dass es jemals dazu gebracht werden könnte. Ja es darf nicht verschwiegen werden, dass die meisten von ihnen noch bescheiden und billig, oder auch vernünftig genug waren, um nicht einmal zu wünschen, dass es dazu kommen möchte. Selbst der Erzbischof Hincmar von Rheims unterschied in derjenigen seiner Schriften, worin er am stärksten für die Immunität der Geistlichen eiferte, die gewöhnlichen öffentlichen Gerichtshöfe von dem obersten Gerichtshof des Königs, und räumte ein, dass Bischöfe, die auf keine Weise vor jene gebracht werden könnten, doch vor den letzten gefordert werden möchten (*„Non abhorret a ratione, si quis non accuset Episcopum ad publicos iudices, quod non licet, sed reclamet ad Regem“* Siehe *Quaterniones Carelo Regi apud Pistas oblatis*). Wenn er aber dabei darauf bestand, dass der König einen Bischof nur nach den Gesetzen der Kirche richten lassen dürfe, so wolle er ihm damit die oberrichterliche Gewalt des Oberherrn über ihn gar nicht absprechen. Sondern nur dadurch andeuten, dass er sie auch gegen den Bischof auf eine ordnungsmäßige Art auszuüben. Oder auch den Bischof, wie jeden seiner Untertanen, nach seinem eigenen Recht (*Dies liegt doch ganz klar in der folgenden Stelle der Schrift: „Ipsi etiam Judaei christianae legis inimici passim legum suarum judicantur iudicio. Bubulcus quoque et subulcus, atque opilio suam habent legem – Episcopo vere lex ecclesiastica denegabitur“* Dies liegt aber eben so bestimmt in einem andern Brief von Hincmar an den König, worin er ihn belehrt, *quales iudices consttuere debeat ad causas inter Ecclesiastico et seculares dirimendas*) zu behandeln verpflichtet sei.

§. 6.

Diesen Grundsätzen zufolge liess zwar der König Hugo Capet im Jahre 991 über den Erzbischof Arnulf von Rheims auf einer Synode von seinen Mitbischöfen das Absetzungs-Urteil aussprechen, und den ganzen Prozess gegen ihn nach dem kirchlichen Criminal-Recht instruieren. Aber niemand kam es in den Sinn, etwas ordnungswidriges darin zu sehen, dass er schon vorher den eines Verbrechens gegen den Staat beschuldigten Bischof in das Gefängnis geworfen hatte. Wenn dabei der Erzbischof Seguin von Sens darauf antrug, dass der König ersucht werden sollte, der Synode das Leben Arnulfs zu versichern, so wollte er allerdings das Versprechen von ihm ausgewirkt haben, dass Arnulf, wenn er von der Synode schuldig gefunden würde, mit keiner Capital-Strafe belegt werden sollte. Aber lag nicht zugleich in dem Antrag das Geständnis, dass sich der König auch dazu befugt halten könnte?

§. 7.

Wenn es daher die französischen und die deutschen Bischöfe auf einigen Synoden als Rechts-Prinzip aufstellten, dass nur ein Gerichts-Hof von zwölf Bischöfen ein rechtskräftiges Absetzungs-Urteil über einen Bischof aussprechen könne, so konnten sie auch dabei nicht die Absicht haben, sich der oberrichterlichen Gewalt der Könige entziehen zu wollen. Sondern es wurde bloß damit eine Formalität bestimmt, mit welchen der Criminal-Prozess gegen einen Bischof instruiert werden, oder es wurde bloß damit festgesetzt, dass der König bei dem Gericht, das er über einen Bischof halten wollte, wenigstens zwölf seiner Pairs zuziehen müsste. Mag es jedoch immer wahrscheinlich genug sein, dass die Bischöfe etwas mehr dabei abzweckten, und schon von weitem her Anstalten machen wollten, die oberrichterliche landesherrliche Gewalt in Beziehung auf sich selbst an Formen zu binden, durch welche ihre Ausübung mehr erschwert werden sollte. Den Wunsch danach hatten wenigstens die französischen Bischöfe schon sehr deutlich verraten, da sie selbst den Papst Nicolaus I ersuchten, es doch wo möglich dahin zu bringen, dass gar kein Bischof ohne Vorwissen des Oberhauptes der Kirche mehr angesetzt werden könne. Denn sie konnten aus keiner andern Absicht die Dazwischenkunft des Papstes dabei wünschen, als um die Dazwischenkunft der weltlichen Macht zu durchkreuzen. Die Absicht lag aber fast ebenso sichtbar in der Klausel, die man zu dem Normativ hinzusetzte, dass ein Bischof nur durch den Spruch von zwölf andern Bischöfen abgesetzt werden könne. Nämlich in dem Verbot, dass das Urteil niemals vollzogen werden dürfe, sobald eine Appellation an den Papst eingelegt worden sei (*„Sie fuerit Episcopus, qui in romanae Sedis Episcopi praesentia voluerit audiri, nullus super illum finitivam dare, praesumat sententiam“* Dies hatte aber nur Leo IV in seiner Epist ad Epos Britannia hinzugesetzt. Und selbst dies ist noch etwas zweifelhaft. Die deutschen Bischöfe auf der Synode zu Tribur hatten es aber weggelassen). Allein mochte auch der Zweck der Bischöfe immer dahin gehen, so ist es doch entschieden gewiss, dass er für jetzt noch nicht erreicht wurde.

§. 8.

Noch im eilften wie im zehnten Jahrhundert finden sich Beispiele genug von Bischöfen, gegen welche die landesherrliche Macht ihr Straf-Recht ausübte, ohne sich immer an die Formen zu binden, in welche man sie gern hineingezwungen hätte. Es war Otto I., der einen Erzbischof von Mainz ins Kloster steckte. Und keinem der übrigen deutschen Bischöfe kam es dabei in den Sinn, dass er einen

Missbrauch von der königlichen Gewalt gemacht habe *(Welche Strafe eben dieser Kaiser im Jahre 969 dem Erzbischof Adelbert von Magdeburg für eine ganz kleine Unbesonnenheit ansetzte, erzählt Dietmar. Aber noch im Jahre 1046 setzte ja Heinrich III den Erzbischof Witger von Ravenna ab, und wurde dafür selbst von dem Cardinal Peter Damiani mit Lobsprüchen überhäuft)*. Es war Conrad II., der fast ein halbes Dutzend lombardischer Bischöfe auf seinem Zuge durch Italien gefangen mit sich herum führte. Und wenn sich auch der italienische Pöbel daran ärgerte, dass der Kaiser seine unheiligen Laien-Hände an Bischöfe zu legen wagte *(Es waren der Erzbischof von Mailand, und die Bischöfe von Vercelli, Cremona und Placenz. Doch erzählt der Biograph Conrads, dass man sich auch in Deutschland daran gestoßen hätte. Siehe Wippo in Vita Conradi Sal in Pistorius Scriptores rer. Germaniae)*, so wagte es doch der Papst selbst nicht, ihn nur deswegen zur Rede zu stellen. Allgemein behauptete sich also noch der Glaube, dass auch kein Bischof durch seinen kirchlichen Charakter unantastbar für die oberste Staats-Gewalt gemacht werde. Der Glaube erhielt sogar dadurch einen besonderen Umstand, der auch noch besonders berührt werden muss, in diesem Zeitraum einen weiteren Grund. Solange er sich aber behauptete, so blieben dem Staat auch noch von dieser Seite her Mittel genug übrig, durch welche er auf die Kirche einwirken konnte.



Umrahmt von Mauerzügen sitzt Conrad II. auf einem Thron. In der linken Hand hält er den Reichsapfel, in der rechten ein Medaillon mit dem Brustbild seines Sohnes und Nachfolgers Heinrich III. Darunter wird Heinrich IV. dargestellt und unter diesem dessen Kinder: die Söhne Konrad und Heinrich V. sowie seine Tochter Agnes (um 1130)

(Bildquelle: Wikipedia)